



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Vilters-Wangs
Postfach 20
7323 Wangs

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 23. Februar 2024

Genehmigung Gemeindestrassenplan

Gemeinde	Vilters-Wangs
Gesuch Nr. (Kanton)	23-6459
Gemeindestrassenplan	«Gesamtrevision samt Fuss-, Wander- und Radwegplan»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Gemeindestrassenplan «Gesamtrevision samt Fuss-, Wander- und Radwegplan» wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, lässt sich mit beiliegender Vernehmlassung vom 13. September 2023 zur Revision vernehmen.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Die beiliegende Forstrechtliche Stellungnahme des Kantonsforstamtes vom 10. Januar 2024 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und das verlangte Teilstrassenplanverfahren ist innert nützlicher Frist einzuleiten, durchzuführen und zur Genehmigung einzureichen.



5. Die im Schreiben der Abteilung Mobilität und Planung vom 28. September 2023 aufgeführten Anpassungen sind mittels Teilstrassenplanverfahren ebenfalls innert nützlicher Frist einzuleiten, durchzuführen und zur Genehmigung einzureichen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Gemeindestrassenplan «Gesamtrevision»,
Situation 1:3000, vom 25. Januar 2023, 5-fach
- Gemeindestrassenplan «Teilplan Fuss-, Wander- und Radwegplan»,
Situation 1:3000, vom 11. Januar 2023, 4-fach
- Vernehmlassung Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 13. September 2023
- Forstrechtliche Stellungnahme des Kantonsforstamtes vom 10. Januar 2024
- Verifikation FWR Plan der Abteilung Mobilität und Planung vom 28. September 2023

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht
- Tiefbauamt
 . Mobilität und Planung (mit genehmigtem Teilplan Fuss-, Wander- und Radwegplan)



Gemeindestrassenplan

Massstab 1 : 5000

Vom Gemeinderat Vilters-Wangs erlassen am 24. JAN. 2023

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentlich aufgelegt vom

16. FEB. 2023

bis

17. MRZ. 2023

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt

am 23. Feb. 2024

Der Kantonsingenieur



Kreis AG Sargans
Ingenieur- und Vermessungsbüro



Fuss-, Wander- und Radweg

Massstab 1 : 3000

Vom Gemeinderat Vilters-Wangs erlassen am **24. JAN. 2023**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentlich aufgelegt vom

16. FEB. 2023

bis

17. MRZ. 2023

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt

am **23. Feb. 2024**

Der Kantonsingenieur

